

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/202/22

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 5. Dezember 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/4740

Thema: Übergriffe auf Polizisten und Polizeistationen und deren juristische Folgen, Nachfrage zu den Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 8/3631 und Drs.-Nr.: 8/1288

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den Antworten der Staatsregierung auf o.g. Kleine Anfragen wurde zu den erfragten Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte ab der Gesamtjahresanfrage 2024 auch das Beleidigungsdelikt nach § 185 StGB ausgewiesen bzw. miterfasst. Dies war zuvor nicht der Fall. Aufgrund der hohen Anzahl an Beleidigungsdelikten ist seit dem Jahr 2024 folglich auch die Zahl an Straftaten insgesamt merklich gestiegen. Erkenntnisse zu Extremisten bei den Übergriffen liegen der Staatsregierung nicht vor oder werden nicht mitgeteilt. Die Aufklärungsquote im Bereich PMK ‚rechts‘ ist dauerhaft deutlich höher als im Bereich PMK ‚links‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 8/1288 und 8/3631 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend beantwortet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Aus welchen Gründen wird seit der Gesamtjahresanfrage 2024 vgl. Drs.-Nr.: 8/1288 das Beleidigungsdelikt bei den Übergriffen auf sächsische Polizisten mit ausgewiesen bzw. warum wurde es – umgekehrt – vorher nicht ausgewiesen?

Die veränderte Darstellung ergibt sich aus internen ablauforganisatorischen Anpassungen und lässt sich wie folgt erklären:

Die Beantwortung stützt sich auf eine gesonderte Datenerhebung des Landeskriminalamtes Sachsen. Diese orientierte sich bislang am Datenmodell des Bundeskriminalamtes für das Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten und -beamte“. Dadurch konnte annähernd abgebildet werden, welche Fälle der erfragten Deliktsqualität („Übergriffe“) zuzuordnen sind.

Dafür wurden zunächst alle Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamten und -beamte ermittelt (1. Schritt) und anschließend bereinigt (2. Schritt), etwa durch das Herausfiltern von Beleidigungen. Diese Bereinigung (2. Schritt) wird derzeit nicht mehr vorgenommen, da die gesonderte Datenerhebung für andere Zwecke nicht benötigt wird.

In beiden Datenbeständen – sowohl in der bereinigten als auch in der unbereinigten Fassung – sind Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamten und -beamte deliktisch getrennt ausgewiesen. Damit sind auch die für die Fragestellung relevanten „Übergriffe“ vollständig enthalten, sodass die Kleine Anfrage in beiden Fällen vollständig beantwortet wurde.

Frage 2:

Hat die Staatsregierung (irgendwelche) Erkenntnisse bei wie vielen der erfragten Übergriffe nach Ziffer 1 bzw. 2 der o.g. Anfragen Extremisten beteiligt waren?

Frage 3:

Falls (weiterhin) keine Erkenntnisse vorliegen: In wie fern erfolgt hier (k)ein Austausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und welche Anstrengungen hat die Staatsregierung zur Zuordnung zu Extremisten unternommen oder unternimmt sie zukünftig?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Strafrechtliche Verstöße und gegebenenfalls dazu ermittelte tatverdächtige Personen werden in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung nicht gezielt mit einem Organisations- bzw. Beobachtungsbezug der Verfassungsschutzbehörden erfasst und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung. Daher ist eine entsprechende Aufschlüsselung im Kontext von polizeilichen Ermittlungen nicht möglich.

Die Prüfung von Extremismusbezügen erfolgt gesondert durch die Verfassungsschutzbehörden in einem spezifischen Bewertungsprozess. Dazu wird das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bei möglichen aufgabenbezogenen Sachverhalten am polizeilichen Informationsaustausch beteiligt. Über die Ergebnisse in Bezug auf links- bzw. rechtsextremistische Aktivitäten (z. B. Durchführung von oder Beteiligung an Demonstrationen, Veranstaltungen und sonstigen Protestaktionen) berichtet die Staatsregierung



fortlaufend im Rahmen regelmäßiger Kleiner Anfragen mit dem Thema „Aktivitäten und Straftaten der extremen Linken in Sachsen [Berichtszeitraum]“ (vgl. zuletzt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/3637) bzw. „Aktivitäten der extremen Rechten [Berichtszeitraum]“ (vgl. zuletzt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/4322).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/7322 Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Frage 4:

Weshalb unterscheiden sich die Aufklärungsquoten in den einzelnen PMK Bereichen derart gravierend (PMK „rechts“ 92,6 % und 70 %, PMK „links“ 42,5 % und 48,5%) und welche Anstrengungen werden unternommen, um die niedrigeren Aufklärungsquoten zu erhöhen?

Durch die sächsische Polizei werden sämtliche Straftaten mit der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und Intensität verfolgt. Ob ein einzelner Fall aufgeklärt werden kann, hängt jedoch immer von den konkreten Umständen des jeweiligen Falles ab – etwa von vorhandenen objektiven¹ und subjektiven² Tatortbefunden. Diese Faktoren unterscheiden sich stark von Fall zu Fall und lassen sich nicht pauschal einem spezifischen Phänomenbereich zuschreiben. Deshalb können aus dem Vergleich von Phänomenbereichen keine verlässlichen Rückschlüsse im Sinne der Fragestellung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Armin Schuster".

Armin Schuster

¹ Bspw. Lage, Umgebung, Opfer/Tatobjekt, Spuren, Beweisstücke.

² Bspw. von Zeugen, Auskunftspersonen, Geschädigten, Sachverständigen, Verdächtigen.